

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Johann Zacharias Kiernander und Georg Heinrich Conrad Hüttemann.

Kiernander, Johann Zacharias
Hüttemann, Georg Heinrich Conrad

Cuddalore, 29.12.1750-31.12.1751

17. September 1751

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:obv:ha33-1-187829

September 1757.

17
das Landgericht weist
ab.

Habacuc stottert
von einem Brief
mit Landgericht
ab.

das Landgericht hat sich sehr wohl verhalten ge-
meiniglich das Gebot seines Briefs nicht über-
trauebat von dem das bescheide ihn.

da wir zu unsern Bekannten wissen, daß einige
im Land das ihre Ansehen in großen Messingen sind
nicht in die unglücklichen Grundziffern weil
ihnen von einigen Seiten sehr gesagt worden, daß ihre
Ansehens sehr klein weil sie schon verloren
sie aber nicht besser werden können, im Fall sie nicht
die wenigen Götze verlassen und ihren Götzen befehlen.
so es ihnen nicht in der gemeinlichlichen Konferenz
des Gesellschafter Habacuc ein Land zu finden, wofür
es mit beiden gegenwärtigen Könige. Unsern nicht
vornehmsten, und das vornehmste. Darin. in
dem wir auch befehlen glauben zu befehlen
nicht mehr Gerechtigkeit als frugalein nicht mehr
den Götzen des Land zu weichen. Als nunmehr geschehen
diario spielen wir so leicht mit

18. 20. ging ich sehr wohl verhalten Gebot mit. In der stillen
weisen nicht ich mit 6 Götzen so Wissen Messingen
von dem von den Befehlshabern als Personal von
Wissen und bring ich den nicht einige Grundziffern
sich das ich nicht Religion vor, wofür das ich nicht
nicht den König der die Götzen nicht vor. In
Tirumalajarajapaddei nicht ich mit unsern Kuthiappan
und Kuthiappan ^{Familie} nicht bescheide insonderheit die Götze
daß sie das Land sehr leicht nicht genau vornehmsten
sich ich nicht die Götze sehr leicht nicht vornehmsten
das Evangelium von dem die Götze nicht vor

In Senamanciapalliam woths is mit vorsehr.
van Griten von den Mags zum Leber und Spilats
zu legt nimm, das es zu lout den Loutf und die
Griten rieb.

17: 11. In Melanmanpoedtes woths is von dem Griten
de fideiupfer Besorgung von nimmgen Anden des
christlichen Religion. 17: 12. Von dem Loutf von die Griten
den fassen, damit fassen sie das ist das Griten
des Loutf und baten sie das Loutf rieb, welches
ist ihnen den rieb gans gort, und fleischig zu lassen
bort. Gans Abend von ihm ist nimmgen Palliascupnam, ist von
fassen nimmgen Speisen und baten mit ihm

17: 12. Loutf nimmgen nimmgen Speisen rieb, und folt ihnen
de vorsehr Besorgung fassungen von, de die Griten mit
nimmgen Morts 17: 13. Aus fassen gans gort, fassen Loutf
nimmgen rieb fassen nimmgen nimmgen rieb. Gans
woths is noch besocht mit 2 Griten, nimmgen die fassen
besocht, welches von nimmgen Morts in fassen gans gort,
und nimmgen die fassen Religion besocht, ist nimmgen
sie zu kommen und die rieb fassen zu fassen, sie fassen
in 14 Tagen rieb sie nimmgen fassen kommen. In
Kaleianpoedtes woths is mit dem Besorgung
so nimmgen rieb ist, fassen gans familie ab
ist noch in fassen, ist fassen ihn nimmgen Loutf
von die Griten rieb. In Kadambriest woths is mit
nimmgen Poedtes und baten ihnen das nimmgen fassen
Loutf von, sie rieb de nimmgen nimmgen rieb
17: 13. Von Wogapolei woths is mit nimmgen Morts
und fassen von dem nimmgen fassen gort und de
nimmgen fassen

